sitionen der Fall. Sie bestätigen also den oben aufgestellten Begriff des Geständnisses, und damit auch den behaupteten Grund seiner Wirkungen; wenn sie ihn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen haben; eben so wenig als seine nächste Wirkung, die juristische Gewißheit; sondern vielmehr nur die damit verbundene Folge zu Gunsten des Berechtigten und zum Nachtheile des Verpflichteten in directer Beziehung auf das Rechtsverhältniß selber, und abgesehen von rein prozessualischen Folgen, welche auf jenes nur indirect einwirken. Wir können uns aber nicht damit begnügen, nur letztere aufzustellen, sondern bedürfen des prozessualischen Grund-Princips, da wir auch bei der rein prozessualischen Frage: was ist noch zu beweisen? die Regeln über das Geständniß anzuwenden haben; eine Frage, die im römischen Prozesse nicht so scharf hervortreten konnte, als im unsrigen, da jener kein besonderes über dieselbe entscheidendes Beweiserkenntniß kannte. Diese Frage beantwortet uns schon der F. R. A. §. 50 (vrgl. §. 2. Note 16 a).

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

X.

Ueber den Standpunkt der Reformfrage der Justizverfassung, und die Ergebnisse der jüngsten legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilrecht und Civilprozeß im Großherzogthum Hessen.

Von Linde.

Schon durch das Organisationsedikt v. 12. Octob. 1803 §. 5. war eine Gesetzgebungscommission errichtet, um ein neues Civil- und Commissionsgesetzbuch auszuarbeiten. Allein diese Aufgabe blieb unerledigt. In Folge eines Edicts

v. 1. Aug. 1808 wurden abermals Einleitungen getroffen, den Code Napoleon, mit den erforderlichen Abänderungen und Zusätzen verarbeitet, einzuführen; aber auch dieses Unternehmen blieb ohne Resultat. Hierauf wurde durch eine Verfügung vom 4. November 1816 der Plan, das französ. Civilgesetzbuch einzuführen, aufgegeben, und Einleitung dahin getroffen, das bürgerliche Gesetzbuch für die Erbländer der österreichischen Monarchie zur wesentlichen und allgemeinen Grundlage eines neuen Gesetzbuches zu machen. Die zu diesem Ende gebildete Commission, gebildet aus dem damaligen Universitätskanzler von Grolman, dem Oberappellationsgerichtsrath Floret, und dem Kreisgerichtspräsidenten Wernher, denen noch der damalige D. A. G. R. v. Gruben (jetziger Bundestagsgesandte) und Oberforstrath Eigenbrodt (Geh. Staatsrath) beigegeben wurde, suchte zugleich dahin zu wirken, daß gleichzeitig mit einer allgemeinen Civil- und Criminalgesetzgebung für das ganze Großherzogthum, eine gleichförmige Gerichtsorganisation und gleichförmige Grundlagen für das Verfahren bestimmt würden. Dadurch entstand die Verordnung v. 1. Decemb. 1817, welche die Grundzüge der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens festsetzte. Sodann gingen aus den Arbeiten dieser Commission zwei, die Civilprozeßordnung betreffende Gesetzesentwürfe (vom 21. Aug. 1818 und v. 14. Mai 1819) über das gewöhnliche Verfahren bei den Stadt- und Landgerichten, und über das gewöhnliche Verfahren bei den Mittelgerichten, hervor [1]). Auch ist aus den Arbeiten dieser Commission die Trennung der Justiz von der Administration in erster Instanz hervorgegangen [2]). Viele andere interes-

---

1) Die Geschichte der Entstehung dieser Entwürfe, so wie diese selbst, und die Verordnung v. 1. Dezemb. 1817, finden sich abgedruckt bei: Floret Motive z. d. Gesetzb. f. d. Großh. Hessen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Heft 1. Darmstadt 1818 H. 2. 1819.

2) Die desfallsigen Instructionen v. 28. Nov. u. 3. Dezemb. 1821.

sante Vorarbeiten dieser Commission haben keine Publicität erlangt. Die Mitglieder dieser Commission traten größtentheils in höhere Dienstverhältnisse, und so erlosch dieselbe.

In dieser Lage befand sich die Angelegenheit, bevor für das Großherzogthum die Staats-Grund-Verfassung v. 17. Dezember 1820 erlassen wurde. Diese enthält im Art. 103. die Bestimmung: daß für das ganze Großherzogthum ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen, eingeführt werden soll. Zur Ausführung dieser Bestimmung wurde unter dem 10. Juli 1821. den damaligen Oberappellationsräthen Floret und Knapp (jetzigem Geheimen Staatsrathe) der Auftrag ertheilt, sich der Bearbeitung der beabsichtigten neuen Civil- und Criminalgesetzgebung zu widmen [3]). Nachdem diese die Stempeltaxordnung [4]) und den Entwurf zum Gesetze, die Zwangsveräußerung in Rheinhessen [5]) bearbeitet hatten, beschäftigte sich Floret mit dem Hypothekenrecht und Vormundschaftsrecht, und Knapp mit dem Criminalrecht, und dieser überreichte schon am 1. Mai 1824 den vollständigen Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Motiven dem Ministerium. Durch eine Cabinetsordre v. 3. Aug. 1824, wurde der Geheime Staatsrath Dr. Jaup an die Spitze der Gesetzgebungscommission gestellt, und als im J. 1825 (22. Juni) Knapp zum Rath im Ministerium ernannt worden war, und damit aufhörte, Mitglied der Commission zu seyn, wurde (23. Juni 1825) der damalige Hofgerichtsrath und Generaladvokat Dr. Weber, zum Mitglied der Gesetzge-

---

s. m. im Reg. Bl. No. 57. u. 58. Diese Einrichtung bezog sich auf die beiden alten Provinzen. Die durchgreifende Reorganisation der Verwaltung vom Jahr 1832, änderte wesentlich in der Verwaltung, und wurde im J. 1835 auch in der rheinhessischen Provinz vollständig eingeführt.

3) Reg. Bl. v. 1821. No. 56. S. 684.

4) Vom 27. Aug. 1822. Reg. Bl. No. 26. S. Arch. f. civ. Prax. Bd. XVI. S. 60. Note.

5) Gesetz v. 29. April 1824. Reg. Bl. No. 33.

bungscommission ernannt [6]). Am 12. Juni 1830 endlich, wurde die Commission aufgelößt, weil das Ministerium die Erfahrung gemacht zu haben glaubte, daß durch das Bestehen einer besoldeten Gesetzgebungscommission das Werk der Gesetzgebung nicht so befördert werde, als wenn nur für wirklich geleistete Arbeiten angemessene Remunerationen ertheilt würden. Bald nachher wurde der Geheimerath Dr. Mittermaier zu Heidelberg beauftragt, den oben erwähnten Entwurf eines Strafgesetzbuchs zu prüfen, und in Folge dieser im J. 1830 und 1831 eingelaufenen Prüfung wurde die Revision und Umarbeitung dieses Entwurfs, begonnen, der jetzt zur Berathung dem Staatsrath vorliegt [7]). Der Auftrag, den Entwurf eines allgemeinen Civilprozeßgesetzbuchs zu bearbeiten, wurde, damals schon, mir ertheilt. Die Bearbeitung des Civilgesetzbuches wurde am 28. Jan. 1831 dem Gr. Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt übertragen, und zwar sollte der Code civil, mit besonderer Berücksichtigung der Modificationen und Zusätze, mit welchen derselbe als badisches Landrecht gilt, dargestellt als bürgerliches Gesetzbuch für das Großherzogthum bearbeitet werden, daß die Einführung desselben ohne gleichzeitige Annahme der französischen Prozeßgesetzgebung, Gerichtsorganisation und sonstiger, Frankreich eigenthümlicher, Institutionen geschehen könne. Gleichzeitig wurden die Generalversammlungen des Ober- und des Kreisgerichts, sowie die Anwalts- und Notariatskammer zu Mainz angewiesen, darüber zu berathen, welche einzelne Vorschriften des Code civil nach den gemachten Erfahrungen sich etwa als unzweckmäßig oder nachtheilig gezeigt hätten, und einer Abänderung oder Modification bedürfen mochten, und über welche einzelne Bestimmungen dieses Gesetzbuches Controversen bestünden, welche einer

6) Reg. Bl. v. 1825. No. 31. S. 348.

7) Er ist als Manuscript gedruckt, unter dem Titel: Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen (Darmstadt 1836).

Entscheidung auf dem Wege der Gesetzgebung bedürften. Diese Berathung hat gleichwohl bis jetzt nicht Statt gefunden, wodurch Eigenbrodt veranlaßt wurde, das Hypothekenrecht als ein selbstständiges Gesetzeswerk zu bearbeiten.

Auf dieser Bahn befand sich diese Angelegenheit bei Eröffnung des Landtags von 1832—33, worauf der Antrag gestellt wurde, bei der neuen Gesetzgebung das Rechtsverfahren auf das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu bauen, hiermit collegialische Einrichtung zu verbinden, und im Strafverfahren zugleich das Institut des Geschwornengerichts hervorzurufen. Dieser Antrag, mit einem unterstützenden Ausschußberichte, aber ohne vorheriges Benehmen mit den Regierungscommissairen, zur Discussion der zweiten Kammer gebracht, provocirte in dieser den weitern Antrag seines Redners: die Staatsregierung um vorläufige Einstellung der bisherigen Gesetzgebungsarbeiten, und um Vorlegung der fünf französischen Codes in deutscher Sprache, als Gesetzesvorlagen zu ersuchen! Und dieser Antrag wurde mit Acclamation unterstützt!! ja, was eben so bemerkenswerth ist, der Antrag: „den Gegenstand nach dem, von dem Regierungscommissär ausgesprochenen Wunsche, zu dem Behufe in den Ausschuß zurück zu verweisen, damit eine Verständigung zwischen der Staatsregierung und den Ausschüssen der beiden Kammern über die der künftigen Gesetzgebung in Bezug auf Gerichtsorganismus und Gerichtsverfahren zu Grunde zu legenden Prinzipien versucht werde", durfte — so bestimmte es eine Abstimmung von 37 gegen 8 Stimmen — gar nicht zur Abstimmung gebracht werden!!![8]) Dagegen wurde beschlossen:

---

8) Diesen Beschluß hätte der Bericht im Arch. f. civ. Praxis XVII. S. 132. ff. nicht unberücksichtigt lassen dürfen; denn die ungewöhnliche Behandlung des Gegenstandes im Ausschuß mußte der Discussion einen eigenthümlichen Charakter geben.

1) daß bei Bearbeitung der Gesetzbücher von den drei Grundsätzen: kollegialische Einrichtung der Gerichte, als Regel, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, und im Strafverfahren das Geschwornengericht, ausgegangen werde;

2) die Staatsregierung solle ersucht werden, daß sie die Arbeiten für eine neue Gesetzgebung, nicht auf dem seitherigen Wege (Bearbeitung durch Einzelne) fortsetzen lassen wolle, und daß sie

3) in dem ganzen Großherzogthum die in Rheinhessen dermalen geltenden fünf Gesetzbücher mit den durch die Erfahrung gegebenen nothwendigen Verbesserungen als ein gleichförmiges Gesetzbuch in verständlicher deutscher Sprache einzuführen sich entschließen möge.

Ein solcher Gang der Verhandlungen und solche Beschlüsse konnten das Werk der Gesetzgebung nicht fördern, konnten nur hemmen, die mit Liebe begonnene Arbeit verleiden, wenigstens haben sie auf den Verfasser diese Wirkung geäußert, denn welcher deutsche Jurist möchte seine Muße einem solchen Beginnen weihen? Die erste Kammer fand keine Gelegenheit, über jene Beschlüsse sich auszusprechen, denn — die Staatsregierung wurde bald nachher zur Auflösung der Ständeversammlung genöthigt.

Bald nach Eröffnung des Landtags vom J. 1834 wurde derselbe Antrag des vorhergehenden Landtags wiederholt. Der Ausgang schien zu günstigeren Resultaten zu führen, weil die Ausschüsse beider Kammern gemeinschaftliche Berathungen mit Zuziehung eines Regierungscommissärs, hielten; aber die Auflösung auch dieser Ständeversammlung unterbrach den Fortgang.

Der Landtag von 1835 — 36 endlich hat auch diesen Gegenstand wieder auf bessere Bahn geführt. Im Wesentlichen sind folgende Grundlagen der künftigen Gesetzgebung von den Ständen gewünscht, und von dem Staatsoberhaupte gebilligt worden.

1) Daß bei der Ausarbeitung der Entwürfe der neuen Gesetzbücher, die französischen Gesetzbücher nicht zum Grunde gelegt werden sollen,

2) daß jedoch, wenn gleich das neuere Civilgesetzbuch auf die Grundlagen der bereits bestehenden deutschen Jurisprudenz und geltenden Gesetzgebung gebaut, diese also die Grundlage bilden sollen, doch auch das rheinhessische Civilgesetzbuch möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen sey, wobei man davon ausgeht, daß dasjenige, was die möglichste und vorzugsweise Prüfung bestehe, in die neue Gesetzgebung aufzunehmen sey.

3) In Bezug auf die Gerichtsverfassung ist festgesetzt:

a) daß in der untern Instanz auch künftig Einzelrichter die streitige Gerichtsbarkeit, wenige Ausnahmsfälle abgerechnet [9]), unbeschränkt verwalten sollen. Ueber diese we-

---

9) In Bezug auf diese ausnahmsweise Beschränkung der Einzelrichter ist zu bemerken, daß in einem Schreiben des Regierungscommissärs Geh. Staatsrath Knapp v. 20. Sept. 1834. an die Ausschüsse beider Kammern, war proponirt worden: „A der Jurisdiction der Einzelrichter zu entziehen und in erster Instanz an die Einzelrichter zu verweisen: 1) gewisse Gattungen von Prozessen, ohne Rücksicht auf den Geldwerth des Objects, wohin beispielsweise gezählt wurden, a) alle Sachen, wobei die Staatsprocuratur gesetzlich zu concurriren hat; b) Sachen, welche den Familienstand einer Person betreffen, c) die Interdictionen und sonstige Beschränkungen in der Vermögensverwaltung, d) Ehescheidungsklagen, e) petitorische Klagen über Gerechtsame, welche keinen bestimmten Geldwerth haben. 2) Alle petitorische Klagen, wenn das Object eine gewisse zu fixirende Summe in Geldwerth übersteigt. Bei der Bestimmung dieser Summe müßte darauf Rücksicht genommen werden, daß die Mehrzahl der Prozesse in erster Instanz vor die Einzelrichter gehöre. B. Zur Jurisdiction der Einzelrichter in erster Instanz, ohne Rücksicht auf den Geldwerth des Objects, sollten verwiesen werden: 1) alle possessorischen Klagen, 2) alle Forderungen, welche im Weg des Mahnverfahrens betrieben werden." In der gemeinschaftlichen Ausschußsitzung v. 24. Juli 1835. vereinigte man sich aber, unter Zustimmung des Regierungscommissairs dahin: daß die Einzelrichter beizubehalten, und die Competenz wie bisher zu belassen sey. Ohne daß der Ausschußbericht der zweiten Kam

nigen Ausnahmsfälle ist aber nichts Näheres bestimmt, und nur darauf hingewiesen worden, daß diese Einzelrichter in Ansehung des Umfangs der Competenz den rheinhessischen Kreisgerichten und deren Competenz als erste Instanz vergleichbar seye; wobei sich von selbst versteht, daß jene Einzelrichter auch nicht denjenigen Beschränkungen unterliegen dürfen, welche für die Kreisgerichte im Institute der Friedensgerichte liegen.

b) Außer dem Richter und Actuar soll bei jedem Untergerichte auch ein Assessor mit Votum angestellt werden.

c) Den nämlichen Einzelrichtern soll auch die Verwaltung der voluntären Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des Hypothekenwesens, übertragen werden.

d) Das Institut der Gerichtsboten (Huissiers) soll in die neue Gesetzgebung nicht aufgenommen (mithin in der Provinz Rheinhessen aufgehoben, und in den andern Provinzen nicht eingeführt) werden.

e) Das Institut der privilegirten Gerichtsstände soll gleichfalls aufgehoben werden, jedoch mit Ausnahme der privilegirten Gerichtsstände der Prinzen des Hauses und der auf besondern erworbenen Rechten beruhenden Gerichtsstände, als der Standesherrn des ehemaligen Reichsadels [10]) u. s. w.

4) Rücksichtlich des Verfahrens in Civilsachen sind folgende Grundzüge angenommen:

---

mer die Ausnahmsfälle, in welchen die Competenz der Einzelrichter nicht eintreten sollte, näher angegeben hätte, stellte er den Antrag, wie im Texte angegeben, und die erste Kammer trat zwar dem, den Antrag des Ausschußberichts zweiter Kammer annehmenden Beschlusse der zweiten Kammer bei, weil diese Ausnahmsfälle demnächst bei der Vorlage des Gesetzes sich ergeben würden. Darnach ist über die Competenzbeschränkung der Einzelrichter nichts Bestimmtes vereinbart.

10) Deutsche Bundesacte Art. 14. — Was unter privilegirten Gerichtsständen verstanden worden, ist nicht gesagt, es scheint aber, daß man darunter jene privilegirten Gerichtsstände verstanden hat, welche dadurch bestehen daß man das forum commune secundae instantiae zum forum privilegiatum primae instantiae gemacht hat.

a) daß vor den Einzelrichtern in der Regel nur mündliche Verhandlungen, mit Zulassung von Bevollmächtigten, jedoch nicht von Rechtsanwälten als solchen, stattfinden, in die Protokolle über die Verhandlungen aber nur die factischen Verhältnisse, die Gesuche, höchstens eine kurze Andeutung des Rechtsgrundsatzes, worauf das Gesuch gestützt wird, niemals aber eine rechtliche Ausführung aufgenommen werden soll;

b) daß in dem ordentlichen Verfahren vor den collegialisch organisirten Gerichten, mündliche Verhandlung, auf die Grundlage einer vorausgegangenen schriftlichen, von Anwalt zu Anwalt geführten Verhandlung, stattfinden solle;

c) daß auch in Civilsachen eine Wirksamkeit der Staatsprocuratur stattfinden müsse;

d) Alles Civilverfahren soll immer dergestalt öffentlich seyn, daß die streitenden Theile von keiner Verhandlung, selbst nicht von den Zeugenverhören, ausgeschlossen werden dürfen, daß ihnen der status causae zur Einsicht und zu allenfallsigen Bemerkungen vor dem Urtheile vorgelegt, und daß nach dem Urtheile ihnen die Entscheidungsgründe mitgetheilt werden sollen.

Eine Oeffentlichkeit des Civilverfahrens in dem Sinne dagegen, daß auch in dem Streit nicht befangene Personen zugelassen werden, soll nur dann bei dem mündlichen Verfahren eintreten, wenn

α) beide Theile es verlangen und der Richter nicht, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, das Gegentheil zu verfügen für gut findet, oder wenn

β) nur ein Theil solche Oeffentlichkeit begehrt und der Richter aus erheblichen Gründen entspricht.

5) Rücksichtlich der Competenz des Einzelrichters in Strafsachen, soll dieselbe beschränkt werden auf Untersuchung und Aburtheilung der Polizei-, Forst- und Feldfrevel, so wie geringfügiger, durch das Criminalgesetzbuch nach der Größe der Strafe, oder nach der Natur der Verge-

hen, fest zu bestimmender Delicte, so wie auf die Einleitung der Untersuchung auch bei schweren Delicten, in Concurrenz mit den übrigen hierzu competenten Gerichts- und Polizeibehörden, endlich auf vorübergehende Aushülfe bei der letztern, in besondern Requisitionsfällen beschränkt werden soll; dagegen aber die eigentliche Untersuchung in allen, nicht zu obiger Ausnahme gehörigen, Fällen, besondern Untersuchungsrichtern, und die Entscheidung den Richtercollegien zu überlassen sey [11]).

6) Endlich soll auch ein gemeinsames Handelsgesetzbuch für das ganze Großherzogthum bearbeitet werden.

Ueber die Art der Bearbeitung der Gesetzbücher waren die Kammern verschiedener Ansicht; die zweite hielt die Bearbeitung durch Commissionen, die erste, die durch einzelne Männer, für besser. Die Staatsregierung hatte sich früher schon durch die Erfahrung überzeugt, daß der letzte Weg wahrscheinlich schneller und sicherer zum Ziele führe, und es haben nunmehr auch Se. Königliche Hoheit der Großherzog dem Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt und dem Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Weyland den Auftrag ertheilt den Entwurf des Civilgesetzbuchs, und dem Verfasser den Auftrag, den des Civilprozeßgesetzbuches zu bearbeiten.

Die Erfahrungen, welche die Staatsregierung auf dem Landtage von 1826 – 27 bei der Vorlage der Entwürfe über das Verfahren bei Land- und Stadt-Gerichten und bei Mittelgerichten gemacht hatte, indem es damals dem Widerspruch der rheinhessischen Deputirten gelang, Propositionen abzulehnen, welche Deputirte der andern Provinzen gut genug für

---

11) Diese Bestimmung gehört zwar in das Gebiet des Strafverfahrens, und ist insofern dem eigentlichen Zwecke unserer Darstellung, die auf Civilrecht und Civilprozeß beschränkt ist, fremd; dennoch ist sie aufgenommen, weil sie das Bild über den beabsichtigten Geschäftsumfang des Einzelrichters ergänzt, hier aufgenommen.

diese, nicht aber für Rheinhessen hielten; und das Beginnen der zweiten Kammer auf den Landtagen von 1833 und 1834 im Großherzogthum mit gänzlicher Zernichtung seines nationalen Rechtszustandes, die revolutionäre Gesetzgebung Frankreichs aufzubringen, waren wahrlich nicht geeignet dem Gesetzgebungswerke einen gedeihlichen Vorschub zu leisten. Aber der Landtag v. 1835—36 hat, wie aus dem Dargestellten hervorgeht, auch jenen früheren Irrungen ein Ziel gesetzt. Die schon durch Zeitverlust allein entstandenen Nachtheile vermochte er freilich nicht zu beseitigen.

I. Was nun die während des letzten Landtags zu Stande gekommenen Gesetze anbetrifft, so verdient vor allen jenes über die Behandlung größerer Werke der Gesetzgebung einer Erwähnung [12]). Hiernach werden für größere Werke der Gesetzgebung besondere Ausschüsse in beiden Kammern gewählt, welche besondere und gemeinschaftliche Berathungen pflegen, unter Beiwohnung eines Regierungscommissärs. Es wird von beiden Ausschüssen nur ein Bericht, dieser aber gleichzeitig an jede Kammer erstattet. Können die besondern Ausschüsse die ihnen übertragene Arbeit während der Dauer der Ständeversammlung nicht beendigen, so bleiben sie zur Fortsetzung derselben versammelt. — Das Gesetz hat die Thätigkeit dieser Ausschüsse möglichst geregelt. Ob hierdurch dem für größere Gesetzgebungswerke so schwer beweglichen landständischen Körper mehr Schnellkraft gegeben ist, muß die Erfahrung lehren.

II. Im Gebiete des Civilrechts sind hervorzuheben:

1) ein Gesetz v. 18. Juni 1836, wodurch die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1821 über Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke auch dann zur Anwendung gebracht werden dürfen, wenn Privatpersonen

---

12) Gesetz, die Ausführung des Art. 92. der Verf. Urk., hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betr. v. 14. Juni 1836. Reg. Bl. No. 27.

oder Privatgesellschaften mit Erlaubniß der Regierung Eisenbahnen anlegen wollen [13]);

2) eine, durch ständischen Antrag hervorgerufene Verordnung v. 5. Octob. 1836, wornach von sämmtlichen im Großherzogthum erscheinenden Verlags- und Druckwerken Exemplare an die öffentlichen Bibliotheken abgeliefert werden sollen [14]);

3) ein Gesetz v. 29. Januar 1836, wodurch die Verwandlung derjenigen Frohnden, welche den zeitigen Inhabern von Pfarr- und Schulstellen geleistet werden, in Geldrenten, zur Ausführung vermittelt wird. Die Verbindlichkeit der Parochianen und Gemeinden in Bezug auf Erbauung und Erhaltung geistlicher- und Schulgebäude ist darunter nicht begriffen, eben so wenig die Verpflichtung der Zehntpflichtigen zur Einfuhr des Zehnten für Geistliche. Durchaus ungemessene Frohnden finden hierbei ohnehin nicht statt, indem entweder überhaupt ein Maximum längst besteht, oder doch das Object, wofür geleistet wird, den Umfang bestimmt. Die Grundlage des Gesetzes ist die über das Frohndwesen in Uebung befindliche Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz v. 8. April 1811 über Aufhebung der Staatsfrohnden und Ablösung der Domänialfrohnden, so wie die darin schon angezogenen Gesetze v. 13. März 1834 und v. 11. Juni 1827, die auf Pfarr- und Schulgüter fallenden Steuern betr. Das Gesetz trennt übrigens bestimmt das Vermessungs- und das Verwandlungsgeschäft, und wendet auf ersteres im Allgemeinen die Vorschriften des Gesetzes v. 8. April 1819, auf letzteres die v. 25. Mai 1824 an. Die Gemeinden sind für die regulirte Geldrente für haftbar erklärt [15]).

4) Die ihrem Gegenstande und Folgen nach wichtigsten Gesetze, welche auf dem Landtage ihre Erledigung fanden,

13) Reg. Bl. No. 30.
14) Reg. Bl. No. 48.
15) Reg. Bl. No. 7.

sind die beiden vom 27. Juni 1836 über die Ablösung der Grundrenten, und die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zu derselben [16]). Denn noch ist man in keinem deutschen Staate zu einer so durchgreifenden und für den Pflichtigen durchaus unbeschwerlichen Ablösung gelangt. Wir müssen uns aber, wegen des geringen Raums, den uns diese Blätter gönnen können, auf einige einleitende historische Notizen, und die Mittheilung des wesentlichsten Inhalts der Gesetze beschränken [17]).

Ein Gesetz vom Jahre 1821 gestattete die Ablösung der **fiscalischen** Grundrenten und setzte die Ablösungssumme auf den 18fachen Betrag des Bruttoertrags der Grundrente fest.

Ueber die Ablösung der **nichtfiscalischen** Grundrenten bestand noch kein Gesetz, wodurch der Fortgang der gesetzlich gestatteten Verwandlung der Zehenten in Grundrenten gehindert wurde. Es erfolgten ständische Anträge [18]), durch die Gesetzgebung nachzuhelfen; die Sache hatte aber ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten. In Rheinhessen waren die Zehenten durch die Revolution verschwunden und in Folge der dort geltenden Gesetzgebung sind die noch vorhandenen Grundrenten mobilisirt und gehen nicht mit dem Grundeigenthum auf jeden dritten Besitzer über. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist ein großer Theil des steuer-

---

16) Zur Ausführung dieser Gesetze sind unter dem 10. u. 12. Januar 1837 (Reg. Bl. Nr. 4.) mehrere Vollziehungsverordnungen erschienen.

17) Ueber die Gesetzgebung im Betreff der Befreiung des Grundeigenthums von Lasten und Beschränkungen, liefert vollständige Nachweisung **Goldmann** die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten. Darmstadt 1831. M. s. auch **Prätorius** in **Seydels** Gemeinnützigen Blättern. Gießen 1836. Nr. 14. bis 17.

18) Diese sind in den Kammerverhandlungen v. J. 1835 durch Bezugnahme darauf, nachgewiesen. Die Verhandlungen v. 1835 werden unten angedeutet.

baren Grundeigenthums, wozu namentlich die ausgedehnten fiscalischen, Communal- und Privat-Waldungen gehören, mit solchen Abgaben nicht belastet.

Man ging nun davon aus, daß, wenn man durch ein Gesetz die Berechtigten zwingen wollte, sich die Ablösung ihrer Grundrenten gegen ihren Willen gefallen zu lassen, die Gerechtigkeit auch fordere, ihnen die Möglichkeit zu geben, die Pflichtigen ebenfalls zur Ablösung nöthigen zu können.

Nun könne man wohl jemand nöthigen, statt einer jährlichen Rente ein Kapital anzunehmen, aber wenn man jemand zwingen will, ein Kapital zu geben, das er nicht habe, dann müsse man ihm nothwendig zugleich die Möglichkeit verschaffen, dieses Kapital aufzubringen. Eben so wenig lasse sich den Pflichtigen zwangsweise zumuthen, unter irgend einer Form mehr zu entrichten, als die Grundrente, zu deren Leistung sie verpflichtet waren, betrug. Den Pflichtigen hierzu Zuschüsse aus allgemeinen, auf dem Weg der Besteuerung aufzubringenden, Staatsmitteln zu leisten, glaubte man der großen Zahl der nichtrentenpflichtigen Grundeigenthümer gegenüber nicht rechtfertigen zu können, und hätte der Staat das Eigenthum aller Grundrenten acquiriren, und sich solche nach und nach ablösen lassen wollen, so würde er sich mit einer Schuldenlast von mehr als 20 Millionen haben beschweren müssen, was in keiner Beziehung räthlich erschien.

Die Grundrenten sind im Großherzogthum Hessen ein Gegenstand der Besteuerung, da aber die Standesherren von den Grundsteuern nur $^5/_8$ entrichten, und die auf Pfarr- und Schulbesoldungsgüter fallenden Steuern nach einem Gesetz vom Jahr 1827, aus der Staatskasse berichtiget werden; so hatten Grundrenten für jene Berechtigten einen höheren Werth, als andere; es würde aber eine Ungerechtigkeit gegen die Pflichtigen solcher Grundrenten gewesen seyn, hätte man von ihnen eine höhere, als die für andere Renten bestimmte, Ablösungs-Summe fordern wollen, da die erwähn-

ten Vortheile der Berechtigten auf sie nicht übertragen werden konnten.

Zudem war zu berücksichtigen, daß ein Theil der Grundrenten im Lehens- oder Familien-Fideicommiß-Verband stand, oder verpfändet war.

Diese Schwierigkeiten zu lößen, ohne sich über Recht und Billigkeit hinwegzusetzen, war die Aufgabe der Gesetzgebung.

Sehr zu statten kam hierbei, daß sich in der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, vermöge ihrer gesetzlichen Dotation, sehr bedeutende Fonds anhäufen müssen, die erst nach Ablauf einer Reihe von Jahren zur Schulden-Tilgung verwendet und mittlerweile verzinslich angelegt werden können.

Hierdurch fand sich ein Fonds, woraus die Pflichtigen, die das Ablösungs-Kapital ihrer Grundrenten aus eigenen Mitteln nicht bestreiten konnten oder wollten, diese Summe zu dem geringen Zinsfuß von 3 pC. vorgeschossen, die Rückzahlung dieses Vorschusses in kleinen jährlichen Raten gestattet und somit es den Pflichtigen möglich gemacht werden konnte, mit einer etwas geringeren jährlichen Leistung, als die abzulösende Grundrente selbst betrug, im Verlauf von längstens 47 Jahren, die ganze Schuld zu tilgen.

Nach dieser Vorausschickung geben wir nun eine gedrängte Uebersicht der wesentlichen, in den beiden erschienenen Gesetzen, wovon das eine die Ablösung der Grundrenten überhaupt, das andere die Mitwirkung der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zu diesem Zweck, betrifft, enthaltenen Bestimmungen. Der Berechtigte muß sich seine Grundrenten, wenn es die Pflichtigen verlangen, ablösen lassen, er kann aber begehren, daß alle ihm in derselben Gemarkung zustehende Grundrenten und in solche zu verwandelnde Natural-Abgaben, gleichzeitig abgelöst werden.

Ein Zwang zur Ablösung von Seiten des Berechtigten gegen die Pflichtigen findet nur dann statt, wenn den letzteren das Ablösungs-Kapital aus der Staats-Schulden-Tilgungs-

Casse vorgeschossen werden kann; für fiscalische Grundrenten gilt diese Bedingung nicht. Das Ablösungs-Kapital besteht in dem 18fachen des einjährigen Brutto-Geldbetrags der Grundrente. Die Berechtigten von nicht fiscalischen Grundrenten erhalten das Ablösungs-Kapital nach ihrer Wahl baar, oder in verzinslichen, innerhalb 9 Jahren periodisch rückzahlbaren, Obligationen. Dem Fiscus wird für die abgelösten Grundrenten nur eine Tilgungsrente constituirt.

Außer dem Ablösungs-Kapital erhalten die Standesherren und, bei zu den Pfarr- und Schulgütern gehörenden Renten, der Berechtigte Fonds, wegen ihrer Steuerfreiheit aus der Staatscasse eine Geldrente, welche bei der ersteren in $^3/_8$ von 15% des Normalsteuer-Kapitals, und bei den letzteren in 22 fl. für jeden Brutto-Ertrag von 100 fl. Grundrente besteht.

Schießt die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse das Ablösungs-Kapital vor, so haben die Pflichtigen, statt der dem früheren Berechtigten zu entrichtenden Grundrente, an jene Casse eine jährliche Tilgungsrente zu bezahlen, welche wenigstens in 4% des ganzen Ablösungskapitals besteht, aus welchem Betrag zuerst die Zinsen des Kapitals mit 3% und die sich ergebenden, jedes Jahr nach Maßgabe des verringerten Zinsaufwandes sich erhöhenden, Ueberschüsse am Kapital gekürzt werden. Für Erhebungskosten und etwaige Abgänge erhebt die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse von den Pflichtigen ferner jährlich $3^1/_2$.% von der jährlichen Tilgungsrente.

Die Versteuerung der Grundrente geht auf die Pflichtigen über.

Hiernach stellt sich das Verhältniß der Leistungen der Pflichtigen vor und nach der Ablösung so:

Gesetzt die Grundrente betrug im Geldanschlag jährlich 100 fl., so berechnet sich das Ablösungs-Kapital auf 1800 fl.

und die Tilgungsrente, welche in 4.% hiervon besteht, beträgt . . . . 72 fl.
Für Erhebungskosten à 3½.% sind zu zahlen 2 fl. 31⅕
An Steuern und Communal-Abgaben . . 22 fl.

96 fl. 31⅕

Der Pflichtige entrichtet also nach der Ablösung jährlich 3 fl. 29⅘ kr. weniger als vorher, und tilgt dennoch in 47 Jahren seine ganze Schuld.

Die Tilgungsrente und die Erhebungskosten werden unter die Rentepflichtigen, nach Verhältniß des Geldwerthes der Grundrente, welche jeder einzelne derselben zu entrichten hatte, vertheilt.

Die Pflichtigen können höhere Tilgungsrenten constituiren, auch kann jeder derselben durch Zahlung seines jeweilig noch bestehenden Antheils an dem Ablösungs-Kapital, sein Grundeigenthum von der Tilgungsrente zu jeder Zeit befreien.

Lehens- oder Familien-Fideicommiß-Verband, oder Verunterpfändung, hindern die Ablösung der Grundrenten nicht, wenn das zur Sicherstellung der Betheiligten im Gesetz vorgeschriebene Verfahren beobachtet wird [19]).

5) Durch ein Gesetz v. 9. Aug. 1836, die Verwandlung der Theilabgabe von Weinbergen in der Provinz Rheinhessen in jährliche ständige Geldrenten betr. [20]), sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1824 über die Verwandlung der nicht fiscalischen Zehnten, modifizirt auf die erwähnte Theilabgabe von Weinbergen angewendet worden [21]).

19) Landstand. Verhandl. d. II. Kammer. Beil. Bd. I. B. 129. 130. Bd. II. 280. Bd. IV. 448. 478. 495½. Protok. Bd. IV. P. 73. 74. 75. 77. S. 33. Bd. VII. P. 145. 146. Bd. VIII. P. 160. S. 27. 162. 163. Verhandl. d. I. K. Beil. II. S. 528. 566. 812. 880. Protok. II. S. 728. 771. 816. 839 11 11. 1146. 1184. 1189.

20) Reg. Bl. Nr. 38.

21) Landst. Verh. II. Kam. Beil. Bd. I. 190. 191. Bd. II. 252. Bd

III. Bezüglich des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind 1) vor Allem die Verhandlungen über Einführung von Schiedsmannsinstituten von allgemeinerem Interesse. Schon auf dem Landtage des J. 1834 war der Gegenstand in Anregung gebracht, und proponirt worden, theils gewisse Personen für einzelne Districte zu ernennen, welche berufen und verpflichtet seyn sollten, auf Ansuchen in streitigen Angelegenheiten Vergleiche zu versuchen, theils, den Partheien die Wahl eines Schiedsmanns zu überlassen, dem fordernden Theile aber zur Pflicht zu machen, vor Anstellung der Klage, sich einen Vermittler oder Schiedsmann zu wählen, damit durch denselben erst ein Vergleich versucht werde. Zu gemeinschaftlichen Anträgen war es aber über diesen Gegenstand nicht gekommen [22]). Inzwischen hatte das Ministerium im März 1835 Veranlassung genommen, an die Hofgerichte zu rescribiren: „Wir beabsichtigen nicht, über die gütliche Vermittlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten den Ständen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, indem wir es mit den Ansprüchen, welche die Rechtsuchenden an die Gerichte zu machen haben, nicht für wohl vereinbarlich erachten, wenn sie gezwungen werden sollen, sich zuvor einem Vergleichsversuche hinzugeben, bevor über ihr streitiges Recht richterlich entschieden wird. Der Staat kann die Bürger nur nöthigen, ihre zweifelhaften oder widersprochenen Rechtsverhältnisse nicht auf dem Wege der Selbsthülfe zu schlichten, sondern sie durch die Gerichte entscheiden zu lassen, aber ein Zwang zum Vergleich, oder Vergleichsversuch würde weiter gehen, als der Staatszweck erfordert.

III. 377. Protok. Bd. III. 63. 64 66. Bd. VI. 119. 121. 137. 138. Verh. d. I. K. Beil. I. S. 893. Protok. I. 541. 589. II. 727. 862. 889. 953.

22) Verhandl. d II. K. v. J. 1834. Protok. Bd. I. Protok. 6. Bd. II. Protok. 35. 37. 39. Bd. IV. Protok. 78 Beilagen Bd. I. Beil. 33. 188. Verhandl. d. I. Kammer. Protok. S. 78. 158. 189. Beilagen S. 127

Zudem zeigt die Erfahrung, daß da, wo solcher Zwang zu Vergleichsversuchen gesetzlich besteht, wie in der Provinz Rheinhessen, der eigentliche Zweck, gütliche Beilegung drohender Rechtsstreite, nur in den Fällen erreicht wird, in welchen die Partheien auch ohne Zwang sich verglichen haben würden, in den meisten aber ohne den beabsichtigten Erfolg bleibt, und nur zu einer, Zeit- und Kostenaufwand verursachenden, Erfüllung einer Formalität führt. Eben so wenig glauben wir darauf eingehen zu können, daß bestimmte und beständige Vergleichscommissäre für gewisse Bezirke erwählt und ernannt werden. Nur höchst selten würde sich ein Privatmann diesem lästigen Amte unterziehen wollen, und eben so selten würde man ein Individuum auffinden können, das mit dem Genuß des Vertrauens aller streitenden Theile des Bezirks auch die verschiedenartigen Kenntnisse und Fähigkeiten in sich vereinigte, welche zur Bewirkung billiger Vergleiche in den so mannigfaltigen Rechtsverhältnissen, die in einem Bezirke vorkommen können, erforderlich sind. Wir sind vielmehr der Meinung, daß es in legislativer Hinsicht vor der Hand bei den Bestimmungen der diesseitigen Prozeßordnung v. 1724. I. 1. §. 4. („„ . . . soll der Beklagte mit seiner Nothdurft jedesmal gehört, sodann die Güte angelegentlich versucht, und zu dem Ende, wann es die Partheien selbsten nicht thun wollten oder könnten, von Unsern Beamten und denen Gerichtsherren Vorschläge, wie beide Theile aequis conditionibus auseinander zu setzen, geschehen, dabei aber durchaus keine Bedrohung, Zwang oder falsche Vorspiegelungen gebraucht, sondern auf die, vor ein oder den andern Theil vorscheinende iustitiam causae allerdings reflectirt, und dagegen niemanden zu viel zugemuthet, sodann der ganze Vorgang, die Partheien vergleichen sich oder nicht, umständlich protokollirt werden."") zu belasten, und wenigstens vorerst der Versuch zu machen sey, ob nicht durch nähere und speciellere reglementäre Vorschriften über die Ausführung jener gesetzlichen Bestimmungen, die gütliche Beile-

gung von Rechtsstreiten mehr als bisher befördert werden könne. Diese spezielleren Vorschriften möchten auf folgende Gründzüge zu basiren seyn: 1) in den dazu geeigneten Fällen müßte den Partheien schon **vor dem Anbringen der Klage** oder vor der Rechtfertigung der Appellation Veranlassung zum Vergleich gegeben werden. Sind erst einmal Prozeßkosten entstanden, so sind schon diese ein Hinderniß der gütlichen Ausgleichung ..... 2) In vielen Sachen kommen nur darum keine Vergleiche zu Stande, weil es an dem geeigneten Vermittler fehlt. Der Richter selbst kann nicht überall **billige** Vergleichsvorschläge machen, oft hindert ihn seine amtliche Stellung als Richter, oft der Mangel an zureichender Kenntniß der Personal-, Vermögens-, Local- oder sonstigen Verhältnisse, aus welcher doch allein eine billige und annehmbare Vergleichsproposition hervorgehen kann. Dagegen wird es in solchen Fällen oft gelingen, die Partheien zur freiwilligen Wahl eines Vermittlers zu bestimmen, oder ihnen einen solchen vorzuschlagen, welcher von beiden Theilen angenommen wird. Die Uebernahme einer solchen Vermittlung, die sich nur auf einen einzelnen Fall bezieht, wird eben darum nicht leicht von dem Erwählten verweigert werden. Wir beauftragen Sie sonach, mit Berücksichtigung dieser Grundzüge, ein an die sämmtlichen Stadt- und Landgerichte zu erlassendes Ausschreiben über die Art und Weise, wie und unter welchen Verhältnissen Vergleichsversuche einzuleiten sind, und was in Ansehung abgeschlossener Vergleiche zu beobachten ist, um zu verhüten, daß nicht über den Vergleich selbst neue Prozesse entstehen, zu entwerfen, und solches vorzulegen."

Als nun auf dem Landtage von 1835 — 36 der Gegenstand in den Kammern abermals zur Sprache kam, sprach man sich lebhafter noch als früher, für das Institut selbst, aber gegen allen Zwang, sowohl in Ansehung der Partheien, als der Schiedsmänner aus; man erkannte an, daß auf dem, durch das erwähnte Ministerialrescript angebahnten, Wege

der Zweck vollständig zu erreichen stehe, und daß es dazu insbesondere auch nicht eines den landständischen Kammern vorzulegenden Gesetzes bedürfe, und bat deshalb in einer gemeinschaftlichen Addresse zur Errichtung von Vergleichs- oder Schiedsmannsinstituten die geeignetsten Schritte thun zu lassen, und diese Institute durch Stempelfreiheit für die Vergleichsverhandlungen zu begünstigen. — Im Landtagsabschiede ist hierauf die Entschließung ertheilt: daß über die Verhältnisse und Wirkungen der in verschiedenen Staaten eingeführten Schiedsmannsgerichte nähere Erkundigung eingezogen, und sodann das Geeignete beschlossen werden solle.

Man ist bei der Betrachtung dieses Gegenstandes in den Kammern davon ausgegangen, daß das Schiedsmannsinstitut an und für sich empfehlenswerth sey, und die dagegen vorzubringenden Einwendungen nicht gegen das Institut selbst, sondern gegen die Leichtigkeit seiner Einführung und die Erfolge gerichtet werden könnten. Uebung in wechselseitiger Nachgiebigkeit, vermittelt durch einen Schiedsmann, in vertrauter Sprache, und nicht sowohl mit Rechts- als mit Sachkunde, führe zu milderer Sitte, zur Versöhnlichkeit und besseren Denkart, und jeder in dieser Weise verhütete Prozeß wirke höchst vortheilhaft, wie auf den Wohlstand, so auf das Gemüth der Partheien. Diese Betrachtungsweise fließt wohl aus der Ansicht, welche Prozesse als ein Uebel darstellt, eine Ansicht, die bis in die neueste Zeit noch immer mit gewichtvollen Gründen bestritten wird [23]. Welcher Meinung man in dieser Beziehung aber auch beipflichten mag, so viel ist gewiß, daß die Zunahme der Rechtsstreitigkeiten, welche vor Gericht verhandelt werden, in einem überraschenden Verhältniß, die Veranlassung gegeben hat, besonders die Vergleiche und sonach solche vermittelnde Institute, als Pozeßverhütungs- und Abkürzungsmittel zu empfehlen. Daß sie

---

23) Mittermaier, der gem. d. b. Proz. I. S. 130. ff. u. das. Angeführte.

es ihrem Zwecke, und ihrem Erfolge nach auch in der That oft sind, kann nicht geläugnet werden; aber damit ist noch lange nicht auch die Frage entschieden, ob solche Vergleichsanstalten, aus dem legislativen Gesichtspunkte betrachtet, jenes Zweckes und theilweisen Erfolges wegen, so unbedingte Empfehlung verdienen. Die deutsche Reichsgesetzgebung hat, in ihrem bis jetzt noch nicht übertroffenen Meisterwerke der **Prozeßgesetzgebung**, dem J. R. A., §. 110 verordnet: „daß der Richter erster Instanz die Partheien, in zweifelhaften Sachen, nicht allein vor angefangenem Rechtsstreit, sondern auch in jeder Lage des Rechtsstreits, durch alle dienliche Mittel und Wege, auch schiedliche Erinnerungen, in Güte von einander zu setzen, und hierdurch alle weitläufige und kostspielige Rechtfertigung zu verhüten, sich befleißigen solle. Aber weise fügt das Gesetz hinzu: „jedoch ehe der Richter die Güte der Partheien vorschlage, solle er sich vorher in der Sache wohl informiren, und dabei jederzeit sorgfältig darauf achten: daß die eine offenbar ungerechte Sache führende Parthei zu dem Vergleiche nicht gelassen, noch der rechthabende Theil damit beschwert werde, noch auch die Justiz, wider des andern Theils Wille, verzögert werde.“ Kürzer und energischer lassen sich die wesentlichsten Rücksichten, die bei Vergleichsverhandlungen im Interesse der Handhabung der Gerechtigkeit zu nehmen sind, schwerlich ausdrücken. Alle Einwendungen, welche man gegen Vergleichsinstitute von jeher gemacht hat, treffen sie nicht in dieser reichsgesetzlichen weisen Beschränkung.

Neben dieser, in alle ältere Partikularrechte mehr oder weniger modifizirt übergegangene Bestimmung, kommt gemeinrechtlich auch das Institut der Schiedsrichter vollständig ausgebildet, vor [24]). Auch neuere Prozeßgesetzgebungen haben

---

24) Linde, Lehrb. des Civilproz. §. 7. und das. Angeführte

sowohl das Institut der Schiedsrichter [25]), als das der Vergleichsversuche durch den Richter [26]) beibehalten, und meistens im Geiste des gemeinen Prozeßrechtes näher entwickelt. In ganz eigenthümlicher Weise wurden aber Einrichtungen zur gütlichen Ausgleichung seit 1795 und später in Dänne-

25) Großh. Hess. P. O. v. 1724. I. 7. §. 6. II. 12. §. 10. Baiern, Cod. jud. Bav. de an. 1753. XVII. §. 2. Wendt, Handb. d. bair. Civilproz. Aufl. 2. §. 13. Welmer, gutgemeinter Rath. Nürnb. 1823. S. 27. ff. Vergl. auch den Bair. Entw. v. J. 1827. §. 41. ff. Oesterreich. A. G. O. §. 270. 271. Scheidlein, Erläuter. Th. 2. S. 60. ff. Füger, das gerichtliche Verfahren. Ausg. v. Wessely. Th. 2. S. 163. ff. Würtemberg, Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 5. Tit. 70. §. 12. (Ausg. v. Reinhardt S. 296.) IV. Edict v. 31. Dez. 1818. §. 63. Novelle v. 15. Sept. 1822. §. 9. Schütz, der würtemb. Civilproz. S. 8—12. Baden, P. O. v. 1832. §. 187—215. §. 60. Bremen, P. O. v. 1820. §. 36—54. — Wagner, Grundz. d. Gerichtsverf. in Kurhessen. §. 1. Zollikofer, d. bürg. Proz. des Kantons St. Gallen. S. 8. ff. Frankreich, Code de procéd. civ. Art. 1003. seq. *Rauter*, Cours de proc. civ. française. §. 405. seq. pag. 428. Lehzen, Franz. Civilproz. §. 509. ff.

26) Großh. Hess. P. O. v. 1724. I. 1. §. 4. S. auch Hess. Entw. I. §. 74. und Motive dazu. S. 147. Baiern, Cod. jur. Bav. jud. XVII. §. 1. Wendt a. a. O. I. §. 67. §. 43. Note 4. Gönner, Entw. B. 1. Cap. 5. §. 8., und Motive B. 2. Abth. 1. S. 220. ff. Bair. Entw. v. 1827. §. 140. Puchta, über die b. Rechtspfl. Baierns. Erl. 1826. S. 329. Preußen, A. G. O. I. X. 40. XI. u. XII. 1. Grävell, Comment. II. 241. Oesterreich. A. G. O. §. 268. 269. Füger, a. a. O. S. 156. ff. Scheidlein a. a. O. II. S. 55. ff. Würtemberg, Novelle v. 15. Septb. 1822. §. 21.; vergl. mit IV. Edict §. 100. 101. u. d. provisor. v. 22. Septb. 1819. §. 8. Absatz 1. Sachsen, Kori, sächs. Proz. §. 74. Mecklenburg, O. A. G. O. v. 1818. §. 56. Hannover, P. O. für die Unterger. v. 1827. §. 48. 50. Spangenberg, Comment. dazu I. S. 256. Braunschweig, Ges. v. 1823 (bei Elvers Themis I. 1. Anh.) u. O. A. G. O. v. 1835. §. 141. Weimar, Gesetz zur Abkürz. und Verbesserung des Proz. Verf. v. 12. April 1833. §. 53. ff. §. 61. ff. Schwarzb.-Sondershausen, Gesetz über d. Verf. in geringfüg. bürgerl. Rechtsf. v. 21. Mai 1826. §. 42. (Arch. f. c. Prax. IX. S. 293. Zif. IX.) Adlerflycht, Civilproz. der Stadt Frankfurt. §. 75.

mark, Norwegen und Schleswig-Hollstein [27]), seit 1790 in Frankreich [28]), seit 1814 in Oldenburg [29]), seit 1818 in Würtemberg [30]), seit 1819 in Bern [31]), seit 1827 im Königreich Preußen, in der Provinz Preußen [32]) und seit 1833 in den Provinzen Schlesien und Brandenburg in ihrer provinzialständischen Begränzung, mithin auch in der Altmark und den Kreisen Dramburg und Schievelbein [33]) eingerichtet, während ähnliche Einrichtungen auch in Entwürfen proponirt worden sind [34]). — Hauptsächlich die Dänische und Preußische Einrichtung ist in neuester Zeit erwähnt worden, wenn man Schiedsmannsinstitute empfehlen wollte. Aus den hier versuchten Andeutungen über den Stand der Legislation des Gegenstandes, und über den Zusammenhang desselben mit andern Prozeßeinrich-

27) A. B. Rothe, Beitr. zur Kenntniß der Vergleichseinrichtung in Dänemark. Kopenhagen 1804. Paulsen in Elvers Themis. B. 1. Heft 3. S. 405 — 480.

28) Décret sur l'organisation judiciaire, du 16. aout 1790, sanctionné le 24 même mois. Tit. III. (Bormann und v. Daniels Handb. I. S. 271.) Henrion de *Pansey* de la competence des juges de paix. Paris 1831. (Auch deutsch mit Zusätzen von L. Hoffmann über d. Institut. der Friedensrichter. Zweibrücken 1834.). Durch die spätere Gesetzgebung hat das Institut freilich seinen ursprünglichen Charakter verloren.

29) Instruction für die Beamte v. 26. Sept. 1814. §. 20 — 26.

30) IV. Edict v. 31. Decemb. 1818. §. 16 — 29. Schütz a. a. O. S. 2 — 8

31) Revidirter Entw. eines Gesetzb. f. das gerichtliche Verfahren (von Schnell) §. 131 — 147. (Ich habe nur diesen, zum Gesetze erhobenen Entwurf zur Hand. S. noch Archiv für civil. Prax. III. S. 291.)

32) Kabinetsordre v. 13. Dezemb. 1826 und Ministerialverordn. v. 7. Sept. 1827. Janke, über d. Schiedsmanns-Institut im Preuß. Staate. Berlin 1835.

33) Kabinetsordre v. 14. Aug. 1832. Ministerialverod. v. 26. Sept. 1832.

34) S. z. B. Baierischer Entw. v. 1827. §. 112 — 117. v. Reibenitz, Ideal einer Gerichtsord. I. S. 179.

tungen, insbesondere den richterlichen Sühnversuchen und den Schiedsrichtern, dürfte aber zur Gnüge hervorgehen, daß der Gegenstand in seiner Prüfung große Schwierigkeiten darbietet, und daß, je mehr man auf Erfahrungen Rücksicht nehmen muß, man auch um so weniger der comparativen Behandlung entbehren kann. Diese unterlegt aber der Critik einen Stoff von großer Mannigfaltigkeit, wie eine flüchtige Ansicht der angedeuteten Materialien, die noch lange nicht erschöpft seyn dürften, schon hinlänglich nachweist. Ich beabsichtige dem Gegenstande, so bald mir Muße vergönnt ist, eine ausführlichere Betrachtung zu widmen, und darf mich deshalb hier auf wenige Bemerkungen beschränken. Da die Zunahme der Prozesse hauptsächlich als Einführungsgrund der Vergleichsanstalten erscheint, so wirft sich vor allem die Frage auf: ob denn die Zunahme in so überraschendem Maße wirklich statt gefunden hat? worin hiervon der Grund liege: ob dieser nicht eben so wohl erfreulicher als bedenklicher Natur sey? ob Vergleichsanstalten wirklich ein taugliches Mittel sind, nicht blos entstandene Differenzen auszugleichen und so Prozesse im Keimen zu ersticken, sondern auch die Entstehungsgründe jener Differenzen für die Zukunft zu vertilgen? denn dieses letztere dürfte doch das eigentliche Problem der Gesetzgebung seyn, wenn es sich darum handelt, die Nachtheile zu entfernen, die durch die Ueberhandnahme der Prozesse als Folge von Rechtsstörungen entstehen. Ich will hier nicht wiederholen, was dafür gesagt ist, daß Zunahme der Prozesse auch als erfreuliche Erscheinung betrachtet werden kann [35]), sondern blos daran erinnern, daß neben größerer Bevölkerung und lebhafterem Verkehr, hauptsächlich veränderte Einrichtungen in den bürgerlichen Verhältnissen die Gerichte zugänglicher, und die Rechtssuchenden mit dem Anrufen richterlicher Hülfe vertrauter gemacht, und die Rechtssprechung

35) Gönner, Motive. S. 220. ff. Mittermaier, d. g. d. bürg. Proz. I. S. 131.

mehr auf einzelne Behörden zusammengedrückt haben, wodurch dann natürlich der Andrang ebenfalls fühlbarer, und dem Staate kostspieliger wird, weil er stets die Arbeitskräfte der Gerichte vermehren, und daneben gleichwohl die Rückstände wachsen sehen muß, man denke nur an die Aufhebung der Patrimonialgerichte, standesherrliche Gerichte und dergl. Die ältere Zeit hatte das Rechtssprechen nach wahrhaft praktischen Gesichtspunkten unter gar mancherlei Behörden vertheilt; wo eigentliche Gemeindeverhältnisse, technische Gesichtspunkte einer Gesellschaft, z. B. der Zünfte, zur Sprache kamen, da bestanden Morgensprachen [36]), Feldklagen, Pfändungen u. dgl. hatten ihre Dorf- und Rügegerichte, Ehehaftsversammlungen, bei andern Sachen, wobei Kunstkenntniß entschied, Bau-, Mühlenstreitigkeiten, wurden vor allem Sachverständige gehört, Bau- und Kundschaftsmänner, die leichter ausglichen [37]), Justiz- und Administration war nicht getrennt, die Bezirke kleiner, der Beamte kannte seine Leute und ihre Verhältnisse, und das Richterpersonal wechselte nicht so häufig, wie h. z. T.; der Richter konnte also neben Personal- und Sachkenntniß in seinem kleinen Amtsbezirke auch die Person des Vertrauens werden, während jetzt in dieser Beziehung alles anders ist; Advokaten mischten sich weniger in alle Rechtsstreitigkeiten, ihre Zahl und ihre Bedürfnisse waren geringer, die Theilung des Grundvermögens hatte den Besitz noch nicht unsicher gemacht, und die Grundeigenthümer noch nicht in größerem Verhältnisse vermehrt, als jetzt die Prozesse, auch die Gewerbsfreiheit hatte zwar noch nicht ihre guten Folgen, aber auch die schlechten nicht herbeigeführt; in manchen Streitigkeiten war ehemals schwerer ein günstiges Resultat für den Kläger zu erzielen, z. B. bei

36) S. jetzt noch Bremer G. O. v. J. 1820. §. 21. ff. u. §. 289. — Die Anstalt der Conseils de Prud'hommes, nach dem französischen Gesetze v. 18. März 1806, und dem Decret v. 3. August 1810, wodurch die Competenz erweitert wurde, gehört auch hierher.

37) Mittermaier, d. g. d. b. Proz. II S. 21. ff.

Ehestreitigkeiten. Wenn mit diesen und vielen andern ähnlichen Verhältnissen eine Zunahme der Rechtsstreitigkeiten vor den mit Juristen besetzten Gerichten nothwendig sichtbar werden mußte, so ist nicht anzunehmen, daß Vergleichsanstalten zunächst andere Wirkung äußern werden, als in einer Masse von Sachen das Gericht zu erleichtern. Es ist zur Zeit noch nicht einmal ausgemacht, ob die neueren Vergleichsanstalten nicht mehr Prozesse ins Leben rufen, als sie durch Vergleiche beseitigen. Ich will hier nicht auf das hindeuten, was der Präsident eines ehemaligen französ. Gerichtshofs von manchen Friedensgerichten äußerte, daß nämlich die Vergleichsversuche kein anderes Resultat haben, als das Friedensgerichtspersonal von den beabsichtigten Prozessen in Kenntniß zu setzen, daß Friedensrichter und Gerichtsschreiber sich alsdann in Rathgeber der Partheien verwandeln, und die Agenten bilden, welche den Advokaten die Prozesse zuschicken, indem sie in dieser Makelei mehr Vortheile, als in dem Vergleichstiften, fänden; denn diese Erscheinung dürfte doch selten, und die Ansicht exorbitant seyn; aber die Thatsache ist höchst beachtungswerth, daß in Dänemark und Norwegen, seit die Vergleichseinrichtungen in Uebung sind, die Streitsachen in einem Staunen erregenden Verhältnisse zunehmen [38]). Jedenfalls ist es wünschenswerth, daß auch in dieser Hinsicht angestellte Beobachtungen mitgetheilt werden [38a]).

2) Das gemeine deutsche Recht hat die Verwandtschaft [39]) des Richters mit einer Parthei, in gewissen Graden, als einen Grund betrachtet, der den Richter allgemein unfähig mache, für die verwandte Parthei zu richten. Nach allgemeiner Betrachtungsweise ist dieser Unfähigkeitsgrund nicht aus einem Mangel der zum Richteramte erforderlichen Eigenschaften abzuleiten, sondern aus jener Besorgniß, welche

38) Rothe, Beitr. S. 108. Paulsen a. a. O. S. 454. ff.

38a) Vgl. vorzügl. noch Puchta im Arch. f. civ. Prax. XIX. N. 8. 10.

39) Fr. 10. de jurisd. 2, 1. Fr. 5. de injur. 47, 10. Linde, Lehrb. d. Civilproz. § 79.

die Gesetze darüber hegen, daß das Richteramt, wenn es mit Neigungen in Collision gerathe, leicht mißbraucht werden könne. Die Gesetze haben sonach einen bloßen Verdachtsgrund zum Unfähigkeitsgrund erhoben. Der Unterschied, ob ein Verhältniß blos als ein Recusationsgrund, oder als ein Unfähigkeitsgrund, das Richteramt auszuüben, betrachtet wird, ist rücksichtlich der prozessualischen Behandlung und der Folgen von großer Bedeutung. Wenn ein Unfähigkeitsgrund vorhanden ist, so ist der Richter nicht blos der Pflicht, Recht zu sprechen, überhoben, sondern es ist ihm geradezu die Befugniß, Recht zu sprechen, genommen. Vorhandene Unfähigkeitsgründe in der Person des Richters ziehen Nichtigkeit seiner richterlichen Handlungen nach sich, wenn auch kein streitender Theil die Unfähigkeit in den Formen der Recusation zur Sprache gebracht hätte. Der blos verdächtige Richter wird erst durch die, auf Betreiben einer Parthei erfolgte Verwerfung unfähig; der durch das Gesetz für unfähig erklärte Richter aber, wird nicht erst durch die Verwerfung, sondern ist, weil er verdächtig erscheint, schon im Voraus durch das Gesetz für unfähig erklärt, richteramtliche Functionen auszuüben. Darum haben manche Gesetze, bis zu bestimmten näheren Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, den Richter für unfähig, in der entfernteren aber nur für verdächtig erklärt. Die Prozeßgesetze des Großherzogthums Hessen hatten sich diesem, in der Natur der Sache liegenden, und gemeinrechtlich befolgten, Systeme stets angeschlossen; und insbesondere haben die P. O. v. 1724 II. 10. §. 1. und das Kanzleireglement v. 1724 §. 91. daran wohl nichts ändern wollen. Erst die O. A. G. O. v. 1777. V. §. 4. recipirte rücksichtlich der Grade den Grundsatz der Churfürstl. Hessischen O. A. G. O. v. 1746 wörtlich, wornach auch dann, wenn nicht von den nächsten Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft die Rede ist, sondern noch im achten Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, die Richter angewiesen werden, sich der

Theilnahme an dem Geschäfte der Rechtssprechung zu enthalten; eine Behandlungsweise des Gegenstandes, die sich auch in andern älteren Gesetzen findet. Dieser Grundsatz ist aber, rücksichtlich der Ausdehnung der Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade, exorbitant, und von keiner späteren Gesetzgebung angenommen. Als die Rechtspflege des Großherzogthums jenen blos für das Oberappellationsgericht geltenden Grundsatz aber für alle Gerichte anwendbar erklärte, hielt sich die Gesetzgebung für gedrungen, einzuschreiten, und es erfolgte unter dem 26. Juni 1836 [40]) ein Gesetz, die Unfähigkeit und Recusation der Richter wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den Partheien betr., des Inhalts: Art. 1. „Die zwischen dem Richter (Collegialrichter und Einzelrichter) und den Partheien bestehende Verwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum vierten Grade römischer Computation einschließlich, schließt jenen von der Theilnahme an der Behandlung und Entscheidung der Sache aus; auch findet eine, lediglich auf Verwandtschaft oder Schwägerschaft in entfernteren Graden gestützte Recusation nicht statt." Art. 2. „Dieses Gesetz ist nur auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen anwendbar; es erstreckt sich auf alle daselbst anhängigen Civil- und Criminal-Sachen."

Das Gesetz hat hiernach den Grundsatz aufgestellt, daß fernere Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade, über den vierten Grad hinaus, auch nicht einmal mehr Recusationsgründe seyn sollen. Dieses ist consequent und nothwendig. Denn indem der Gesetzgeber ein Verhältniß, das ursprünglich blos unter den Gesichtspunkt eines, aus möglicher Neigung zur einer Parthei, hervorgehenden Verdachts fällt, zum Unfähigkeitsgrunde zur Ausübung des Richteramts

40) Reg. Bl. No. 34. S. 369. Landständ. Verhandl. d. II. Kammer. Beil. Bd. IV. 422. 423. 443. Berath. Protok. Bd. VII. Protok. 141. S. 7. P. 142. S. 36. Beilagen, Bd. IV. Beil. 484. — Verhandlungen der I. Kammer. Beil. Bd. II. S. 868. Protok. Bd. II. S. 1168. 1173.

erhebt, kann dasselbe Verhältniß nicht mehr als bloßer Recusationsgrund in derselben Gesetzgebung betrachtet werden. Man muß wohl annehmen, daß, da der Gesetzgeber einmal sich damit befaßte, zu ermessen, wie weit Verwandtschaft und Schwägerschaft zum Richteramte unfähig mache, er der Willkühr der Partheien und dem Ermessen des Richteramts keine noch weiter greifende Verfügung zuzugestehen, die Absicht haben konnte. Von dieser Ansicht ausgehend, hatte die erste Kammer den Wunsch ausgedrückt, am Ende des Art. 1. das Wort „lediglich" zu streichen, weil sonst die Fassung des Artikels zu der Annahme führen könne, als wenn der Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrad, der für sich allein keine Befürchtung zu unpartheiischer Rechtspflege mehr darbiete, doch noch geeignet sey, einen andern Verdachtsgrund zu verstärken [41]). Die zweite Kammer setzte aber diese Annahme als durch den Gesetzesentwurf unterstellt, voraus, und wünschte gerade darum die Beibehaltung des Worts „lediglich". Da das Wort im Gesetze beibehalten wurde, so ist dasselbe nun auch dahin zu interpretiren: daß entferntere Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade, über den vierten hinaus, stets adminiculirende Recusationsgründe bleiben. Hierdurch ist es der Gewalt der Partheien und des Richters wieder anheim gegeben, durch Recusation denselben Effect für fernere Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade zu schaffen, den bis zum vierten Grade die Verwandtschaft bewirkt; eine Folge, die das Gesetz seinem alleinigen Zwecke nach zu verhindern beabsichtigte. Bis zu diesem Gesetze war im Großherzogthum Verwandtschaft und Schwägerschaft nur Unfähigkeits- nicht auch Recusationsgrund; nun sind sie beides, ohne daß bestimmt wäre, bis zu welchem Grade denn von Verdächtigkeit gesprochen werden kann. Von neueren Gesetzen leidet das Badische [42]) an demselben Fehler,

41) Verhandl. der I. Kammer. Beil. II. S. 871.

42) P. O. v. 1832. §. 59. Nach §. 56. macht nur der 2te Verwandtsch.- und Schwägerschafts-Grad unfähig.

und zwar in noch größerem Maße; vermieden dagegen haben ihn die Bremer[43]) und Hannöver'schen[44]) Gesetze. Auch darauf ist noch aufmerksam zu machen, daß das Gesetz, gleich den angeführten und andern Gesetzen[45]) von Partheien (in der vielfachen Zahl) spricht, und dadurch die Controverse abschneidet: ob: wenn der Richter mit beiden Partheien in gleichem Grade verwandt sey, der Unfähigkeitsgrund fortfalle.

3) In Bezug auf die Competenz der Gerichte sind mehrere Abänderungen getroffen.

a) Durch Gesetz v. 1. Septbr. 1835 ist die Summe von 100 Francs, auf welche die Competenz der Friedensrichter in der Provinz Rheinhessen in rein persönlichen und Mobiliar-Klagen, mit Vorbehalt der Appellation durch Art. 10. des Decrets v. 24. Aug. 1790 beschränkt war, auf die Summe von 140 Guldenerhöht[46]). Beide Kammern hatten um Erhöhung der friedensrichterlichen Competenz auf 200 Gulden gebeten, worauf der Gesetzgeber nicht einging, damit die der friedensgerichtlichen Competenz unterworfenen Klagen nicht den Charakter der Geringfügigkeit verlieren, und die Geschäfte der Friedensrichter nicht zu sehr vermehrt werden sollten.

b) Sodann wurde, durch Ges. v. 25. März die in der P. O. v. 1724. I. 7. §. 1. für Berufungen von den Untergerichten an die Mittelgerichte der Provinzen Oberhessen und Starkenburg auf 20 Gulden bestimmte Appellationssumme auf 35 Gulden erhöht[47]).

43) Bremer G. O. §. 292. Unfähig macht der dritte Verwandsch.- und Schwägerschafts-Grad.

44) Hannov. U. G. O. § 5. Unfähigk. bis zum 3ten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

45) S. auch Oldenburg. Proz.-Reglement v. 1824. §. 36. a. C. u. Code de proc. civ. Art. 378.

46) Reg. Bl. v. 1835. Nr. 40½. S. 365.

47) Reg. Bl. v. 1836. No. 18. S. 199. Zu bemerken ist, daß vor der P. O. v. 1724. die Appellationssumme 20 Goldgulden betrug, und aus Versehen mit 20 Gulden in die P. O. v. 1724 überging. Die Appellationssumme war also von 1628 bis 1724 in Hessen höher, als seit dem Gesetze vom 25. März 1836.

c) Durch Gesetz von demselben Tage wurde die in der P. O. v. 1724. II. 11. §. 3. für die Zulässigkeit des Rechtsmittels der **Revision** bei den Mittelgerichten bestimmte Summe von 150 Gulden, jedoch nur für diejenigen Sachen, in welchen die Hofgerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen in **zweiter Instanz** erkannt haben, auf 250 Gulden erhöht [48]; und

d) endlich durch ein Gesetz von demselben Tage, die im §. 5. Tit. 1. der provisor. O. A. G. O. v. 5. Aug. 1804. enthaltene Bestimmung, welche so lautet: „Bei solchen Appellanten, die sich zum Armenrechte qualificiren, ... soll auf die Größe des Streitgegenstandes, wenn derselbe nur nicht unter dem Werthe von 50 Gulden ist, nicht gesehen werden," **aufgehoben** [49]).

4) Bekanntlich sind im römischen Rechte die Restitutionen der Minderjährigen durch kaiserl. Rescripte auf Communen, civitates, respublicae, ausgedehnt [50]). Das Wesen der römischen civitates oder reipublicae bestand in der selbstständigen Communalverfassung [51]). Da nun in Deutschland die Land- und Dorfcommunen regelmäßig eine selbstständige Communalverfassung in jenem Sinne hatten, so konnte die Anwendung des fraglichen Rechtsgrundsatzes auf sie auch keinem Anstande unterliegen. Dagegen läßt sich nicht beweisen, daß jenes Privilegium den Gemeinden aus dem Grunde zuerkannt sey, weil sie ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, sondern durch Vorsteher besorgen lassen, gerade umgekehrt hatten die adolescentes, d. h. diejenigen Minderjäh-

---

48) Reg. Bl. v. 1836. S. 200.

49) Reg. Bl. v. 1836. S. 200 ff. Vergl. **mein** Handb. über die Rechtsmittel, I. S. 405.

50) Fr. 78. §. 1. de legat. II. (31.) Const. 3. de jure reipubl. 11, 29. Const. 1. de off. ejus etc. 1, 50. **Burchardi**, die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Götting. 1831. §. 16. S. 257. ff.

51) v. **Savigny**, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter. I. S. 16. ff.

rigen, denen ursprünglich jenes Privilegium bewilligt war, und analog auf Communen angewendet wurde, regelmäßig keine Vormünder. Man kann deshalb h. z. T. den Communen das Privilegium nicht deshalb entziehen wollen, weil in der größern Selbstständigkeit derselben der Grund der Verleihung fortgefallen wäre [52]), sondern der Grund kann blos in Anrathung der Gesetzgebungspolitik liegen, und darin, daß die Ausdehnung dieses Privilegiums im römischen Recht auf civitates in der That mit nichts gerechtfertigt, durch nichts geboten war, und in unsern heutigen Verhältnissen noch mehr stört, als ehedem. Darum halten wir das Großh. Hess. Gesetz v. 21. Juni 1836, welches ausspricht: daß die Gemeinden auf die, der Minderjährigen, als solchen, zustehenden Rechte keine Ansprüche haben [53]); für vollkommen gerechtfertigt, wie denn auch andere Staaten, z. B. Oesterreich und Preußen, denselben Grundsatz befolgt haben.

5) Ueber das lebhafte Interesse, welches die Großh. Hess. Landstände an einer zweckmäßigen Ordnung des Armenrechts im Prozesse, auf mehreren Landtagen bewiesen, hat sich der Verfasser schon bei einer andern Gelegenheit in dieser Zeitschrift [54]) ausgesprochen. Der Gegenstand ist nunmehr durch ein Gesetz v. 29. März 1836 geordnet [55]), welches folgendes verfügt:

---

52) Mehr um diesen Gesichtspunkt drehten sich die Kammerverhandlungen. S. Verhandl. d. II. Kammer. Beil. Bd. IV. Beil. 424. 425. 440. Protok. Bd. VII. P. 140. S. 2. Verh. d. I. Kammer. Beil. Bd. II. S. 828. Protok. Bd. II. S. 1137.

53) Reg. Bl. v. 1836. No. 32. S. 342.

54) B. XVII. S. 56. ff.

55) Reg. Bl. v. 1836. No. 19. S. 209. ff. Dazu eine Instruction v. 25. April 1836. im Reg. Bl. No. 23. S. 258. ff. Die landst. Verhandl. s. m. in Verhandl. der II. Kammer. Beilagen, Bd. I. 149. 150. 194. Protokolle, Bd. II. Protok. 39. S. 32. Prot. 40. S. 4. Beilagen, Bd. III. 349. Protok., Bd. VI. Prot. 115. — Verh. der I. Kam. Beil. Bd. I. S 292. Protok. Bd. 1. S. 823 — 345. S. 399. ff.

„Art. 1. Die Wohlthat des Armenrechts besteht in der einstweiligen, bis zu besseren Vermögensumständen bewilligten, Befreiung von Stempel und Taxen, Gebühren des Gerichts- und Actuariatspersonals, so wie der Gerichtsdiener und sonstigen Hülfsbeamten der Justiz, ferner von den Kosten der, den Armen beigegeben Anwälte, von Hinterlegung der Verlustgelder und von der Stellung einer Caution wegen der Kosten des Gegners und dessen etwaiger Wiederklage; sie befreit aber die Armenparthei keineswegs von der Bezahlung der, dem Gegentheil verursachten Kosten, wenn jene zur Erstattung derselben verurtheilt wird.

Die Wohlthat des Armenrechts kommt auch Ausländern zu Statten, wenn in dem Staate, welchem sie angehören, Unsere Unterthanen gleiche Vergünstigung genießen.

Art. 2. Sind in einzelnen Fällen Diäten und Transportkosten des Gerichts oder der Anwälte, Zeugen-, Experten- und Inserat-Gebühren, nach strenger Prüfung des Gerichts, durchaus nicht zu vermeiden, so werden diese Kosten durch unser Ministerium des Innern und der Justiz auf die Staatskasse angewiesen.

Art. 3. Wer veranlaßt ist, als Kläger oder Beklagter, einen Rechtsstreit zu führen und zum Armenrecht zugelassen seyn will, muß dem Gerichte, bei welchem er aufgetreten ist, oder auftreten will, nachweisen, daß er nicht so viel Vermögen besitzt und auch nicht so viel durch körperliche oder geistige Kräfte, weder jetzt, noch im Laufe des Prozesses, aufzubringen vermag, als zum Betrieb desselben, neben den nothwendigsten Lebensbedürfnissen für sich und diejenigen, welche er alimentiren muß, erforderlich ist.

Art. 4. Das Gericht prüft diese Nachweise; es berücksichtigt nur das vorhandene Vermögen und die Erwerbsquellen, nicht aber etwaige Schulden, es bringt den muthmaßlichen Kostenaufwand in Anschlag und verweigert oder bewilligt das Armenrecht; die Bewilligung geschieht immer nur für einen Rechtsstreit und auf eine bestimmte, dem Ermessen

des Gerichts überlassen, jedoch nie auf längere Zeit als zwei Jahre nach deren Ablauf von neuem nachzusuchen und zu entscheiden ist; die Bewilligung kann aber auch, sofern veränderte Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse inmittelst eintreten, jeder Zeit wieder entzogen werden.

Wie die Nachsuchenden bei Erbringung der ihnen obliegenden Nachweise und die Gerichte bei Prüfung der Vermögens- und Erwerbverhältnisse von den Ortsvorständen oder sonstigen Beamten zu unterstützen sind, wird durch besondere Instructionen bestimmt werden.

Art. 5. Ehe das Gericht die Bewilligung ausspricht, schreibt es dem Gegner der Armenparthei eine unerstreckliche Frist (Nothfrist) von 14 Tagen vor, binnen welcher es demselben gestattet ist, die Acten einzusehen und seine Bemerkungen dem Gerichte auf stempelfreiem Papier vorzutragen; eine Verhandlung zwischen den Partheien findet hierüber nicht, sondern nur ein Verfahren von Amtswegen statt und eben so wenig ist der Gegner der Armenparthei befugt, gegen diese sofort etwa erfolgende Zulassung zum Armenrechte sich beschwerend an den höheren Richter zu wenden.

Art. 6. Wird das Armenrecht abgeschlagen, oder späterhin wieder entzogen, so steht es dem Nachsuchenden, wenn der Streitgegenstand die appellationsfähige Größe hat, frei, innerhalb einer unerstrecklichen Frist (Nothfrist) von 14 Tagen bei dem Gerichte zu erklären, daß und aus welchen Gründen er an den höheren Richter, beziehungsweise von diesem an das oberste Gericht, den Recurs ergreife, wohin sodann, ohne weitere Verhandlung, die Acten zur Entscheidung einzusenden sind. Wird das Armenrecht in erster, oder in der Recursinstanz, abgeschlagen, so werden sämmtliche, durch das gerichtliche Verfahren entstandene, einstweilen vorgemerkte Kosten gegen den Nachsuchenden beigetrieben.

Art. 7. Wird nach Verwilligung des Armenrechts dem Zugelassenen nachgewiesen, daß er in Bezug auf seine Verhältnisse Thatsachen, welche die Wohlthat des Armenrechts

aufgeschlossen haben würden, verschwiegen oder in Abrede gestellt hat, so ist von dem Gericht, zugleich mit der Entziehung des Armenrechts, gegen ihn eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 8 Wochen, vorbehaltiich der Strafe etwaiger Fälschung, auszusprechen; auch werden die bis dahin entstandenen Kosten gegen ihn beigetrieben.

Art. 8. Ist der Rechtsstreit, für welchen das Armenrecht gebeten wird, bei einem Stadt- oder Landgericht anhängig zu machen, oder fortzusetzen, so hat das Gericht im Anfang, so wie geeigneten Falls im Verlauf des Prozesses, zu prüfen, ob der behauptete Anspruch offenbar, oder muthmaßlich als frivol erscheint, und in diesem Falle den Nachsuchenden vom Beginnen oder Verfolg des Prozesses, unter Verwarnung vor Strafe, durch zu Protokoll zu bemerkenden Vorbehalt abzumahnen.

Art. 9. Ist aber der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig zu machen, oder fortzusetzen, wohin auch Rechtsmittel (jedoch mit Ausnahme der in Art. 6 erwähnten), oder s. g. außergerichtliche Beschwerden gegen Erkenntnisse oder richterliche Verfügungen, gehören; so hat der Officialanwalt des Armen im Anfang, so wie geeigneten Falls im Verlauf des Prozesses, die im vorhergehenden Artikel verordnete Prüfung und beziehungsweise Abmahnung vorzunehmen, auch von dieser, jedoch ohne Angabe der Motive, dem Gericht, welches in der Hauptsache entschieden wird, Anzeige zu machen.

Dieser Anzeige wird öffentlicher Glaube beigelegt.

Art. 10. Beharrt die Armenparthei auf Fortsetzung und fällt die Entscheidung gegen sie aus; so wird von dem Gericht, zugleich mit dieser Entscheidung und ohne weitere strafrechtliche Verhandlung, eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 8 Wochen gegen die Armenparthei verhängt, und zwar nach Maßgabe der größeren oder geringeren Frivolität, so wie des durch solchen Mißbrauch des Armenrechts dem Gegner verursachten größeren oder geringeren Schadens.

Ausnahmsweise darf der Richter von einer solchen Strafe absehen, wenn er aus den Acten die genügende Ueberzeugung schöpft, daß der zum Armenrecht Zugelassene in gutem Glauben gehandelt hat.

Art. 11. Gegen die in den Fällen der Art. 7. u. 10. erlassenen Straferkenntnisse finden Rechtsmittel statt, und zwar:

a) unbedingt, wenn deren in der Hauptsache, beziehungsweise wegen des entzogenen Armenrechts (Art. 6.), ergriffen worden und formoll zulässig sind; außerdem aber
b) nur insofern, als überhaupt gegen Straferkenntnisse Rechtsmittel ergriffen werden können.

Art. 12. Die in den Art. 7 und 10 angedrohten Strafen haben den Verlust des Staatsbürgerrechts nicht zur Folge.

Art. 13. Kommt der zum Armenrecht Zugelassene späterhin in bessere und zwar in solche Verhältnisse, welche, wären sie zur Zeit des bewilligten Armenrechts vorhanden gewesen, diese Bewilligung ausgeschlossen haben würden, so ist er zur Nachzahlung alles desjenigen verbunden, was er auf den Grund des ihm ertheilten Armenrechts nicht geleistet hat.

Art. 14. Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob der Fall des Art. 13 eingetreten sey, steht demselben Gericht zu, welches die Zulassung zum Armenrecht ausgesprochen hat, oder gegen dessen Entscheidung sie von dem vorgesetzten Gerichte ausgesprochen worden ist; und findet hierüber keine Verhandlung zwischen der Armenparthei und dem Fiscus, beziehungsweise dem Officialanwalte, sondern nur ein Verfahren von Amtswegen statt.

Art. 15. Die Armenparthei erhält einen Officialanwalt, aus der Zahl der öffentlichen Anwälte unbedingt, wenn der Rechtsstreit bei Unserem Oberappellations- und Cassationsgericht, oder bei Unseren Hofgerichten zu führen, oder dahin zu bringen ist, außerdem aber, d. h., wenn bei einem Untergericht zu handeln ist, nur dann, wenn sie entweder

a) durch Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit verhindert ist,

in Selbstperson vor Gericht zu erscheinen, und sich in ihrer Familie Niemand findet, der geeignet und bereit ist, sie zu vertreten; oder wenn sie

b) weiter als 6 Stunden von dem Gerichtssitze entfernt wohnt, und wenn ihre Rechtssache nicht von der Beschaffenheit ist, daß es zu deren Betreibung nur einfache Anrufungsvorträge bedarf; oder endlich

c) wenn sich das Gericht, nach vollständiger Aufnahme der Materialien zu Protokoll, überzeugt, daß, ungeachtet der ihm obliegenden Pflicht, die zur rechtlichen Beurtheilung nothwendigen Thatsachen, gehörig zu erforschen, die Armenparthei dennoch, wegen besondere Verwickelung oder Schwierigkeit der Verhältnisse, außer Stand ist, ohne einen Anwalt ihre Rechte zu wahren.

Der Umstand, daß der Gegner durch einen Anwalt vertreten ist, berechtigt die Armenparthei nicht, die Beigebung eines Officialanwalts zu verlangen.

Art. 16. Der Officialanwalt, welcher die Rechtsansprüche seines Clienten für unbegründet erachtet, muß, wenn letztere, ungeachtet der Abmahnung, auf Fortsetzung besteht, die Thatsachen, welche die Parthei behauptet, und die Bitte, welche sie darauf gründen zu können glaubt, dem Gericht vortragen.

Art. 17. Die Wohlthat des Armenrechts erlischt von selbst durch den Tod des Armen, so wie durch Ablauf der Zeit oder Beendigung der Rechtssache, für welche sie verliehen ist."

Das Gesetz hat die Mittel, welche man anwenden kann, damit das Armenrecht nicht ohne Grund bewilligt, und das bewilligte nicht mißbraucht werden kann, möglichst erschöpft, denn es soll die Armuth der Parthei hergestellt, dieselbe auf die Frivolität der Sache, so oft sich Gelegenheit dazu ergibt, aufmerksam gemacht, und wirkliche Frivolität soll bestraft werden. Dagegen wird nach dem Gesetze vor Zulassung zum Armenrechte nicht der Gehalt der Rechtsansprüche

untersucht. Die Gründe hierfür sind in einem Gutachten der Gesetzgebungscommission klar entwickelt. Es heißt darin: „Für's erste ist es zum bei weitem größten Theile ganz und gar unmöglich, über den Grund oder Ungrund des Prozesses vor angefangenem und ausgetragenem Prozesse zu urtheilen. Möglich ist es nur in so fern als der Aspirant Ansprüche formiren will, welche seinem eigenen factischen Vorbringen nach, juristisch ungegründet sind. In diesem Falle allein ist es möglich, im Voraus zu urtheilen, daß der Prozeß nicht gewonnen werden könne, in allen übrigen Fällen ist es unmöglich; wie, wenn der Aspirant ein unwahres Factum vorträgt: wer kann voraussehen, daß es unwahr sey? oder, wenn er eine ihm entgegenstehende factische Einrede verschweigt — oder überhaupt, wenn er ein Factum behauptet, wer kann voraussagen, ob es ihm gelingen wird, es zu beweisen, ob Zeugen die behaupteten Umstände werden bejahen wollen oder können, wie die Experten aussagen werden, was die Urkunden, auf deren Edition angetragen werden soll, enthalten werden, ob der zu Verklagende den Schiedseid ausschwören wird u. s. w.? In allen diesen Fällen ist ein Verurtheilen unmöglich. Freilich ein Probabilismus der Art, wie etwa, daß ein Factum, wie das, was der Aspirant von seinem Gegner behaupten wolle, diesem letztern, allen Umständen und Verhältnissen nach, gar nicht zuzutrauen, die Sache des Armen also durchaus nicht probabel sey — solche und ähnliche Probabilitäten werden wohl nicht mit in die Wagschale der Vorbeurtheilung kommen sollen. Oder soll das Vor-Urtheil von einer Anwaltskammer und resp. vom Staatsprocurator gefällt werden?

Auch diese Einrichtung scheint nicht vorzüglich. Einem, der Prozeßkosten nicht zu bestreiten vermag, das Armenrecht absprechen, heißt nichts Anders, als ihm das ihm mögliche Gehör, und mit diesem also auf die wirksamste Art von der Welt, seinen Anspruch selbst absprechen. Um Rechtsansprüche abzusprechen, sind aber nicht die Advokaten, nicht die Staats-

procuratoren da; und es thut um so viel weniger Noth, diesen Personen, eine solche, ihrer sonstigen Bestimmung so fremde Attribution beizulegen, da das Einzige, was sie mit Grund zu beurtheilen im Stande sind, die rechtliche Concludenz der Klage, wie schon erwähnt, eben so leicht und kurz, und jedenfalls förmlicher und beruhigender, vom Gerichte, nach angestellter Klage, beurtheilt, und dann auch gleich als Rechtsspruch ausgesprochen werden kann. Möge aber die Verweisung der Vor-Beurtheilung an die Anwaltskammer an sich ihren Werth haben, so würde doch die Generalisirung dieser Einrichtung und der Verpflanzung auf diesseitigen Boden viele Schwierigkeiten haben, Einführung von Anwaltskammern und Staatsprocuratur, oder von Surrogaten dafür erfordern u. dgl. — Lauter Gründe, welche dafür sprechen, nicht die jenseits rheinische Vor-Beurtheilung auch für die diesseitigen Lande einzuführen, sondern lieber die Einrichtung zu generalisiren, wornach über des Armen Rechtsansprüche erst dann abgesprochen wird, wenn er rechtlich gehört worden ist."

In Bezug auf den Art. 10. des Gesetzes war im Ausschußberichte der I. Kammer bemerkt worden: wenn man einmal den Grundsatz angenommen habe, daß der Arme, sobald sein behaupteter Anspruch offenbar oder wahrscheinlich frivol erscheine, vor Strafe gewarnt werden solle, und in Folge einer solchen Verwarnung gegen den Armen eine Strafe für zulässig erkläre, die den Vermögenden, trotz gleicher und ärgerer Frivolität, nicht treffen solle, so scheine es dem Ausschusse doch immer unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit zu seyn, jene Verwarnung niemals allein als zureichender Grund für die Anwendung der Frivolitätsstrafe gelten zu lassen. Alle Gründe, die gegen eine, auch nur mögliche erschöpfende und gründliche Untersuchung des materiellen Gehalts des von Seiten eines Armen zu prosequirenden Rechtsanspruchs, vor dem Beginnen des Prozesses, sprächen, redeten auch der Forderung das Wort, daß

die Frivolitätsstrafe des Art. 10. nach einem in der Discussion der zweiten Kammer vorgeschlagener Zusatz, nur dann verhängt werden dürfe: „wenn der Richter aus den Acten die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Armenparthei nicht in gutem Glauben gehandelt, sondern muthwillig prozessirt habe. Diese Fassung wurde deshalb für vorzüglicher gehalten, als jene von der zweiten Kammer vorgeschlagene, und vom Gesetzgeber nunmehr im Art. 10. „Ausnahmsweise — hat“ adoptirte, weil, wenn man einen solchen Grundsatz als Regel wollen muß, es der Gerechtigkeit auch mehr entspricht, ihn geradezu als Regel hinzustellen, und weil es im praktischen Resultate ohnehin gleich gehalten werden wird, da der Richter, nach der einen wie nach der andern Ansicht, stets das Vorhandenseyn und das Maß der Frivolität prüfen muß, und, da er durch die Verwarnung sich schon gewissermaßen im Voraus ausgesprochen hat, und deshalb auch nicht zu befürchten steht, daß er es mit der Anwendung der Strafe zu bedenklich nehmen würde.

Bei der Berathung in den Kammern wurde besonders das Princip der Gegenseitigkeit besprochen, im Wesentlichen die Gründe für und wider näher beleuchtet, die in diesem Archive schon besprochen wurden, und insbesondere noch hervorgehoben: daß allerdings in der Gesetzgebung über das Armenrecht die Mittel erwartet werden, durch welche frivoles Procediren verhindert wird, weil solche Chikanen dem Wohlhabenden besonders da fühlbar werden, wo er in Prozesse mit Armen verwickelt, von diesen, beim glücklichsten Ausgange des Rechtsstreits, die vorgelegten Prozeßkosten nicht wieder ersetzt erhalten kann, also, außer der erduldeten Chikane, auch einen Theil seines Vermögens verliere, woraus sich auch erklärt, wie hauptsächlich die von Armen ausgeübten Chikanen es sind, die sich als die drückendsten darstellen. Allein es kann gleichwohl bei näherem Nachdenken über die Folgen des Grundsatzes der Gegenseitigkeit des Armenrechts doch nicht entgehen, daß dadurch der Chikane, von Armen ausgeübt,

nicht im Geringsten Schranke gesetzt, sondern blos verhütet wird, daß solche Chikanen nachtheiliger in ihren Folgen werden, als wenn sie von Vermögenderen ausgeübt worden wären. Ob die Uebernahme einer Partheienrolle in einem Prozesse von Frivolität zeigt, hängt von dem Bewußtseyn der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Klag- oder Widerspruchs-Grundes ab, niemals aber davon, ob die Parthei vermögend oder arm ist. Wenn die Erfahrung aber auch bewies, daß Partheien, die zum Armenrecht zugelassen werden, geneigter sind, sich in einen Prozeß einzulassen, beziehungsweise einen solchen anzufangen, als Vermögende, so kann eine solche Erscheinung doch nicht mehr aus Frivolität, als daraus erklärt werden, daß die Verhältnisse der Armuth auch geneigter machen, und machen müssen, sich entschiedener gegen jeden Verlust des geringen Vermögens zu vertheidigen. Daß der Staat nach Möglichkeit darauf Bedacht nimmt, die Unterthanen gegen frivole Prozesse in Schutz zu nehmen, und zu dem Ende selbst Strafen gegen solches Beginnen ausspricht, läßt sich als zweckmäßig und nothwendig nachweisen; die Maßregel muß aber allgemein anwendbar seyn, den Vermögenden wie den Armen treffen, die Frivolität der Handlungsweise unter allen Umständen, und nicht blos dann treffen, wenn sie einem Armen zur Last fällt. — Ueber die neuste Vertheidigung des Prinzips der Gegenseitigkeit des Armenrechts durch Sartorius [56]) ist zu bemerken, daß die Begründung auf dem Vordersatze beruht: daß während des schwebenden Prozesses die Kosten von den Partheien nicht definitiv und unbedingt bezahlt würden. Dieser Vordersatz ist mit nichts bewiesen und unbeweisbar. Alle Kosten, gerichtliche und außergerichtliche, werden während des Prozesses definitiv und unbedingt vorgelegt, und von dem Berechtigten empfangen; deshalb wird auch ihre Rückerstattung als Schadensersatz verfügt. Die Richtigkeit

56) Archiv f. c. Pr. XVIII. S. 237. ff.

dieser Ansicht folgt aus allem, was in den bekanntesten Schriften über die Natur der Prozeßkosten ausgeführt ist. Wäre die jenseitige Ansicht richtig, so würde daraus auch folgen, daß, wenn der Arme in die Kosten verurtheilt würde, nun der Vermögende die an seinen Anwalt, Zeugen, Sachverständige oder sonst verausgabte Kosten ebenfalls von den Empfängern zurückfordern könnte, während diese nach bekannten prozessualischen Grundsätzen nicht einmal einen Anspruch an den Gegner im Prozesse machen können. Da nun Sartorius selbst sagt: „Hätte der Richter das Recht, die Prozeßkosten unbedingt und definitiv, vor dem rechtskräftigen Urtheile zu erheben, dann würde der Verlust des Zahlenden rechtmäßig seyn, und dieser könnte sich nicht über eine Unbill beklagen“ [57]; so ergibt sich, bei richtiger Prämisse, die Richtigkeit unserer Ansicht selbst nach den Grundsätzen von Sartorius.

6) Die Bedeutung, welche die Stadt Offenbach durch neuere Zeitereignisse als Fabrikort und Handelsplatz erhalten, veranlaßten schon im Jahr 1829 die Einführung eines Wechselrechts und Wechselprozeßverfahrens für diese Stadt [58]. Später machte sich besonders der Mangel eines Gesetzes über Verhängung des Personalarrests gegen Ausländer, rücksichtlich der zu Offenbach eingegangenen Handelsverbindlichkeiten, fühlbar, zumal da mehrere in der Provinz Oberhessen geltende, wenn auch unzureichende, gesetzliche Bestimmungen [59], in dem Landgerichte Offenbach keine Gültigkeit haben. Diesem Bedürfnisse ist durch das Gesetz v. 19. Januar 1836 abgeholfen [60].

---

57) Arch. a. a. O. S. 251.

58) Verord. v. 4. März 1829. Trygophorus, Verordn. über die Einführung eines Wechselrechts i. d. Stadt Offenbach, nebst den in dieser Verordnung bemerkten gesetzl. Quellen dieses Wechselrechts. Darmst. 1829.

59) Hess. P. O. v. 1724. I. 8. §. 11. Katzenellenboger L. R. I. 8. Mainzer L. R. Tit. 21.

60) Reg. Bl. Nr. 5. S. 37. ff. Landst. Verh. der II. Kammer. Beil. Bd. I. 145. 146. 187. Bd. III. 294. Protok. Bd. I. P. 20. S. 2. Bd. II. P. 39. S 2. P. 42. S. 24. Bd. IV. P. 75. S. 1. P. 79. S. 3. P. 80. S. 51. P. 82. S. 1. Verh. der I. Kammer. Beil. Bd. I. S. 152. Protok. I. S. 171. S. 221.